

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. November 1985

4196. Amtlicher Quartierplan

Am 16. September 1985 ersuchte der Stadtrat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. August 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bergkapell. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 23. August 1983 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Von drei gegen die Quartierplanfestsetzung erhobenen Rekursen wurden gemäss Entscheid der Baurekurskommission I vom 9. Juni 1984 zwei abgewiesen und einer als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 28. August 1984 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Sechtbachweg bzw. Sechtbach, im Osten durch die Kantonsschulstrasse, im Süden durch die Friedhofstrasse und im Westen durch die Schaffhauserstrasse S-1 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Bülach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie der Bergkapellweg und eine Quartierstichstrasse mit Kehrplatz. Die am Bergkapellweg und an der Quartierstichstrasse auf 19,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang dem Sechtbachweg, der Kantonsschulstrasse, der Friedhofstrasse und der Schaffhauserstrasse S-1 eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bzw. von der Direktion der öffentlichen Bauten bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nrn. 2347/1968, 1548/1967, 3039/1949 und Baudirektionsverfügung Nr. 1413/1980). Die mit RRB Nr. 1636/1969 erlassenen Verkehrsbaulinien für den Bergkapellweg werden aufgehoben bzw. ersetzt. Am Sechtbachweg müssen die mit RRB Nr. 2347/1968 erlassenen Verkehrsbaulinien auf der Südseite für den Anschluss des Bergkapellweges und der Quartierstichstrasse geöffnet bzw. ergänzt werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung beim Bergkapellweg 4,67% und bei der Quartierstichstrasse 2,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Quartierstichstrasse und die Kanalisation sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Gemäss revidiertem Verkehrsplan der Stadt Bülach sind der Sechtbachweg und der Bergkapellweg öffentliche Strassen und daher bezüglich der Kostenverlegung nicht Bestandteil des Quartierplans. Die Verfahrenskosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Beschlusses des Stadtrates Bülach verlegt.

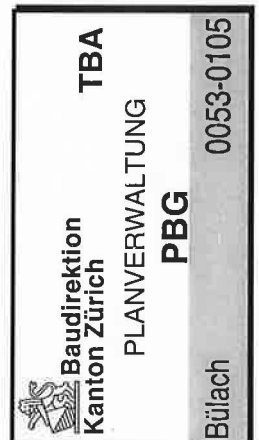
Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Bülach vom 17. August 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bergkapell wird mit Ausnahme des Kostenverlegers bezüglich der im öffentlichen Verfahren auszubauenden Sechtbach- und Bergkapellwege gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Stadt Bülach



II. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach (unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. November 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller